



RECHTSANWÄLTE

JANNING  
RAABE  
RICKES

Bundesnetzwerk  
**Ombudschaft**  
Kinder- und Jugendhilfe

# **Kostenheranziehung junger Menschen nach dem SGB VIII**

**– Materielle Rechtsfragen und Verfahren**

von Rechtsanwalt Benjamin Raabe

vom 20. Dezember 2019

## INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	4
Einleitung	6
A. Kostenheranziehung junger Menschen aus ihrem Einkommen und Vermögen	6
I. Einkommen	7
1. Begriff des Einkommens, Abgrenzung zum Begriff des Vermögens	7
2. Zweckgleiche Leistungen	8
3. Zweckbestimmte öffentlich-rechtliche Leistungen; ausbildungsrelevanter Teil von BAföG und BAB	8
4. Sonderfall Kindergeld	9
a. Kindergeld, das an die Eltern oder nur aufgrund eines Abzweigungsantrags an den jungen Menschen gezahlt wird	9
b. Kindergeld für Vollwaisen, für unbegleitete minderjährige Ausländer und für eigene Kinder	10
5. Bereinigung des Einkommens	10
6. Maßgebliches Einkommen des vorangegangenen Jahres gemäß § 93 Abs. 4 SGB VIII	10
a. Vorjahr	10
b. Aktualisierungsantrag	11
7. Umfang der Heranziehung gemäß § 94 Abs. 6	11
a. Tätigkeit dient dem Zweck der Leistung	12
b. Ermessen	12
II. Vermögen	13
III. Verfahren	14

<b>B. Wiederaufnahme des Verfahrens und Rücknahme eines bestandskräftigen rechtswidrigen Kostenbescheids</b>	<b>16</b>
1. Rechtswidrigkeit der Ausgangsentscheidung	16
a. Recht wurde unrichtig angewandt	16
b. Kostenbescheid basiert auf unrichtigem Sachverhalt	17
2. Sozialleistungen nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben	17
3. Einschränkung gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 SGB X bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben	17
4. Verfahrensfragen	17
a. Vollständige oder teilweise Rücknahme, Ermessensentscheidung	17
b. Antrag oder von Amts wegen	18
c. Frist	18
d. Zuständige Behörde	18
e. Rechtsschutz	18
<b>C. Literaturverzeichnis</b>	<b>19</b>
<b>Impressum</b>	<b>20</b>

## VORWORT

Ein wesentlicher Bestandteil ombudtschaftlicher Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe ist die Aufklärung von jungen Menschen und ihren Familien über ihre Rechte, Rechtsansprüche und Verfahrensfragen. Im Bedarfsfall unterstützen Ombudsstellen die Ratsuchenden auch aktiv bei der Durchsetzung ihrer Rechte und Rechtsansprüche. Hierzu gehört unter anderem die Anwendung von Rechtsbehelfen.

Ein Thema, bei dem es in der letzten Zeit verhältnismäßig häufig zur Anwendung von Rechtsbehelfen kam, ist die Heranziehung junger Menschen zu den Kosten für stationäre Jugendhilfemaßnahmen. Junge Menschen wendeten sich beispielsweise mit folgenden Fragen an die Ombudsstellen des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe:

- Muss ich das Geld von meinem aktuellen Einkommen abgeben oder von dem Einkommen aus dem Jahr davor?
- Muss ich immer 75 Prozent von dem Geld, das ich verdiene, an das Jugendamt abgeben?
- Ich habe Geld auf meinem Konto, das ich geerbt habe, muss ich das auch abgeben?
- Was ist mit BAföG, BAB, Kindergeld, Unterhalt usw.?

Insofern sind in Bezug auf die Kostenheranziehung sowohl Unklarheiten hinsichtlich der geltenden Rechtslage und Verfahrensfragen sowie unterschiedliche Vorgehensweisen der Jugendämter wahrnehmbar.

Dass Fragen und Konflikte bezüglich Kostenheranziehung relativ häufig Gegenstand der ombudtschaftlichen Beratung und Begleitung sind, wird nicht zuletzt damit zusammenhängen, dass das Thema seit einiger Zeit in der Fachöffentlichkeit auf verschiedenen Ebenen diskutiert wird, unter anderem in den Diskussionen um eine SGB VIII Reform im Rahmen des Dialogprozesses „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“. Darüber hinaus bestätigten Urteile<sup>1</sup> verschie-

dener Verwaltungsgerichte, dass gemäß § 93 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII das durchschnittliche Monatseinkommen des Vorjahres ausschlaggebend für den Kostenbeitrag ist. Eine zwischenzeitliche Debatte zu einer Gesetzesänderung, mit der das Einkommen des aktuellen Jahres ausschlaggebend für den Kostenbeitrag gewesen wäre und dieser evtl. gesenkt worden wäre, wurde bisher (Stand 12/2019) nicht realisiert. Die aus Fachkreisen vermehrt geforderte Abschaffung oder Reduzierung der Kostenheranziehung wird insbesondere damit begründet, dass diese Regelung dem Ziel der Jugendhilfe, den jungen Menschen eine eigenständige und verantwortungsbewusste Lebensführung zu vermitteln, entgegenwirke. Die Kostenheranziehung benachteilige junge Menschen in stationären Hilfen und erschwere eine gleichberechtigte soziale Teilhabe<sup>2</sup>.

Im vorliegenden Rechtsgutachten werden die aktuelle Rechtslage zur Kostenheranziehung junger Menschen nach dem SGB VIII sowie damit zusammenhängende Verfahrensfragen dargestellt. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der Wiederaufnahme von Verfahren und der Rücknahme von bestandskräftigen rechtswidrigen Kostenbescheiden. Fragen nach dem Umgang mit bestandskräftig gewordenen rechtswidrigen Bescheiden, die im Kontext der ombudtschaftlichen Beratung zum Thema Kostenheranziehung relevant sind, aber in der Fachöffentlichkeit bisher verhältnismäßig wenig behandelt wurden, thematisieren unter anderem Folgendes:

- Was ist, wenn der Kostenbeitrag auf der Grundlage des Einkommens des aktuellen Jahres berechnet wurde und die Widerspruchsfrist schon abgelaufen ist?
- Ich bin der Meinung, dass mein Einkommen aus einer Tätigkeit stammt, die dem Zweck der Jugendhilfe dient, aber ich muss trotzdem 75 Prozent abgeben. Kann das im Nachhinein verändert werden?

<sup>1</sup> Eine Übersicht der Urteile kann hier abgerufen werden: <https://ombudschaft-jugendhilfe.de/2019/10/aktuelles-zum-thema-kostenheranziehung/>

<sup>2</sup> Auch das Bundesnetzwerk Ombudschaft spricht sich für eine Abschaffung der Kostenheranziehung aus: <https://ombudschaft-jugendhilfe.de/wp-content/uploads/Positionspapier-BNW-Ombudschaft-1.pdf>

Zusätzlich zu diesem Gutachten veröffentlichen wir Informationsmaterial, in dem die wesentlichen Inhalte dieses Gutachtens in prägnanter Form zusammengefasst sind, sowie Musterschreiben für Adressat\*innen zur Wiederaufnahme des Verfahrens bei bestandkräftig gewordenen rechtswidrigen Bescheiden<sup>3</sup>. Die Ausführungen des Rechtsgutachtens werden, insbesondere für Altfälle, auch nach einer möglichen Gesetzesänderung Relevanz haben.

Wir danken Benjamin Raabe für die Übernahme des Auftrags. Die Erstellung des Gutachtens wurde vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend finanziell gefördert.

Wir wünschen eine anregende Lektüre!

Bundesnetzwerk Ombudschaft  
in der Kinder- und Jugendhilfe  
- Bundeskoordinierungsstelle -

Berlin, im Dezember 2019

---

<sup>3</sup> Die Informationsmaterialien werden veröffentlicht unter [www.ombudschaft-jugendhilfe.de](http://www.ombudschaft-jugendhilfe.de) > Veröffentlichungen

## Einleitung

Erhalten junge Menschen stationäre Jugendhilfe, werden sie zu den dort entstehenden Kosten herangezogen. Die Kostenheranziehung richtet sich nach Bundesrecht, somit sind in den Ländern und Kommunen keine abweichenden Regelungen möglich. Allerdings stellt sich in der Praxis immer wieder die Frage nach der Höhe sowie dem Umfang der Kostenheranziehung junger Menschen und nach der Möglichkeit, mehr als 25 Prozent des hinzuverdienten Geldes behalten zu können.

Der Regelungskomplex zur Kostenheranziehung wurde durch die Gesetzesänderung im Jahre 2013

praxisrelevant. Damals wurden Regelungen zum Einkommen geändert und die Höhe des Betrags zur Heranziehung wurde flexibilisiert. Derzeit wird erneut an einer Reform der Kostenheranziehung gearbeitet. Das vorliegende Gutachten dient der Darstellung der aktuellen Rechtslage und aller damit verbundenen Verfahrensfragen. Es wird aber auch nach einer möglichen Gesetzesänderung Relevanz für etwaige Altfälle haben, insbesondere mit Blick auf die mögliche Wiederaufnahme von Verfahren und Rücknahme von bestandskräftigen rechtswidrigen Kostenbescheiden.

## A. KOSTENHERANZIEHUNG JUNGER MENSCHEN AUS IHREM EINKOMMEN UND VERMÖGEN

Sozialleistungen werden denjenigen Menschen zuteil, die Hilfe benötigen und sich nicht aus eigenen Kräften selbst helfen können. Im Bereich der Jugendhilfe, insbesondere der Hilfen zur Erziehung, gewährt der Staat bei Bedarf Hilfen in Form von Dienstleistungen. Diese werden in der Regel durch Dritte erbracht. An den Kosten für die Dienstleistungen müssen sich Leistungsberechtigte, Eltern und Ehegatten aus ihrem Einkommen und zum Teil aus ihrem Vermögen beteiligen. Geregelt ist dies in den §§ 91 ff<sup>1</sup>. Kostenbeitragspflichtig sind nur vollstationäre oder teilstationäre Hilfen; ambulante Hilfen sind grundsätzlich kostenfrei. Zu welchen stationären Hilfen im Einzelnen Kostenbeiträge erhoben werden, regelt § 91 Abs. 1 für vollstationäre Hilfen und § 91 Abs. 2 für teilstationäre Hilfen. Für junge Menschen sind vor allem folgende Hilfen relevant:

- Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Abs. 3)
- Betreuung in einer Mutter-Kind-Einrichtung (§ 19)
- Hilfen zur Erziehung in der Vollzeitpflege (§ 33), im Heim oder in einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34) oder im Rahmen einer intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung (§ 35), sofern diese außerhalb des Elternhauses erfolgt und die Hilfen auf Grundlage des § 27 in stationärer Form erfolgen
- Eingliederungshilfen nach § 35a in stationärer Form
- den vorgenannten Punkten vergleichbare Hilfen
- Hilfen für junge Volljährige, die in Form der vorgenannten Hilfen auf Grundlage von § 41 erbracht werden.

<sup>1</sup> Im gesamten Text sind Vorschriften ohne Gesetzesangabe solche des SGB VIII.

Wenn im Folgenden von jungen Menschen die Rede ist, sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 27. Lebensjahr gemeint (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 4).

Herangezogen werden Kinder, Jugendliche und junge Volljährige aus ihrem Einkommen; junge Volljährige werden darüber hinaus auch aus ihrem Vermögen herangezogen (§ 92 Abs. 1). Bei der Heranziehung zu den Kosten aus dem Einkommen erfolgt somit keine Altersdifferenzierung. Anderes gilt bei der Heranziehung aus dem Vermögen. Dieses muss nur von jungen Volljährigen eingesetzt werden.

Zu beachten ist darüber hinaus folgende gesetzliche Ausnahme: Die Eltern junger Menschen, die schwanger sind oder ein leibliches Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreuen, werden nicht zu den Kosten der Jugendhilfemaßnahme herangezogen.

## I. Einkommen

In welcher Höhe sich junge Menschen an den Kosten zu beteiligen haben, richtet sich zunächst nach ihrem Einkommen. Welche Einnahmen zum Einkommen zählen, welcher Zeitraum für die Ermittlung des Einkommens maßgeblich ist und wie mit außergewöhnlichen Belastungen umzugehen ist, richtet sich nach § 93. Diese Vorschrift gilt – abgesehen von einzelnen, genau geregelten Ausnahmen – für alle kostenbeitragspflichtigen Personen, also auch für Eltern und Ehegatten/Lebenspartner\*innen. Diese werden aus ihrem nach § 93 Abs. 1 bis 3 bereinigten Einkommen nach Maßgabe des § 94 Abs. 1 bis 5 in Verbindung mit der Kostenbeitragsverordnung zu den Kosten der Maßnahmen herangezogen. Vorrangig werden jedoch die jungen Menschen herangezogen.

Auch in Härtefällen kann von der Heranziehung der Kosten abgesehen werden (s.u.).

Der Gesetzgeber hat für alle kostenbeitragspflichtigen Leistungen den Grundsatz der Vorleistungspflicht der öffentlichen Jugendhilfe aufgestellt: Unabhängig vom Einkommen oder Vermögen der Leistungsberechtigten oder ihrer Angehörigen wird Jugendhilfe zunächst einmal geleistet. Der Nachrang der Sozialleistung wird anschließend durch die Kostenbeteiligung hergestellt.<sup>2</sup>

Nachfolgend wird dargestellt, welches Einkommen der Kostenheranziehung zugrunde gelegt wird, wie mit anderen staatlichen Leistungen umgegangen wird, auf die der junge Mensch ebenfalls einen Anspruch hat, und in welcher Höhe die Heranziehung erfolgt. Außerdem wird erörtert, wie bei jungen Volljährigen mit dem Vermögen umzugehen ist.

### 1. Begriff des Einkommens, Abgrenzung zum Begriff des Vermögens

In Abgrenzung zum Vermögen werden unter Einkommen alle Einnahmen, die im laufenden Monat (Zuflussmonat) bezogen werden, verstanden. Einnahmen, die vor Beginn des Bedarfszeitraums zugeflossen und nicht verbraucht sind, sind als Vermögen zu werten.<sup>3</sup> Nicht verbrauchtes Geld, insbesondere Erspartes, gilt somit ab dem Folgemonat als Vermögen. Einnahmen sind vor allem Löhne und Ausbildungsentgelte, aber auch Unterhalt, Zuwendungen von Dritten (z.B. Großeltern) oder andere Sozialleistungen, die nicht unter die in § 93 Abs. 1 Satz 3 und 4 geregelten Ausnahmen (s.u.) fallen.

<sup>2</sup> Schindler in FK SGB VIII, vor Kap 8 Rz. 5

<sup>3</sup> Schindler in FK SGB VIII § 93 Rz. 6; zur sogenannten Zuflusstheorie u. a. BVerwG vom 18.02.1999 – 5 C 35/97, Grube/Wahrendorf, SGB XII, Kommentar, § 82 Rz. 16 ff.

Gemäß § 93 Abs. 1 Satz 1 gelten alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert als Einkommen. Darunter wird jede Art von Geldzufluss verstanden. Im praktisch wichtigsten Fall des Arbeits- und Ausbildungsentgelts geht es um das Arbeitnehmerbrutto; dessen Bereinigung erfolgt nach Abs. 2 des § 93. Dem Geld gleichgestellt sind Sach- und Dienstleistungen, denen ein Marktwert zukommt, die also geldwert sind.<sup>4</sup> Hierzu gehören insbesondere Kost und Logis<sup>5</sup>, die junge Menschen vor allem dann erhalten, wenn sie im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses gepflegt werden.

Nicht als Einkommen gelten im Gesetz aufgeführte Entschädigungsrenten. Für den hier zu berücksichtigenden Personenkreis sind z.B. Renten aufgrund des Opferentschädigungsgesetzes relevant. Diese können Menschen beanspruchen, die Opfer von Gewalttaten geworden sind (§ 93 Abs. 1 Satz 1). Gleiches gilt für Geld, das junge Menschen als Entschädigung für rechtswidrige Strafverfolgungsmaßnahmen erhalten. Dieses ist, ebenso wie Schmerzensgeld, nach § 93 Abs. 1 Satz 2 nicht einzusetzen.

Es stellt sich die Frage, wie öffentliche Leistungen behandelt werden, die neben der Jugendhilfeleistung empfangen werden. Hier wird zwischen zweckgleichen und zweckbestimmten Leistungen unterschieden.

## 2. Zweckgleiche Leistungen

Gemäß § 93 Abs. 1 Satz 3 zählen Geldleistungen, die dem gleichen Zweck wie die Jugendhilfe dienen – sog. zweckgleiche Leistungen – nicht zum Einkommen und sind unabhängig vom Kostenbeitrag einzusetzen. Diese Leistungen sind entweder direkt an das Jugendamt weiterzuleiten oder werden von diesem eingezogen. Ansatzpunkt für die Ermittlung der Zweckidentität einer Geldleistung ist die jeweilige Leistung der Jugendhilfe. Wird vom Jugendamt Unterhalt geleistet, was bei Unterbringungen außerhalb des Elternhauses wegen § 39 regelmäßig der

Fall ist, sind andere Leistungen, die ebenfalls Unterhaltsleistungen zum Gegenstand haben und somit zweckgleich sind, an das Jugendamt weiterzuleiten.

Folgende weitere Leistungen gelten als zweckgleich und sind unabhängig vom Kostenbeitrag einzusetzen:<sup>6</sup>

- Leistungen aus der Unterhaltsvorschusskasse und sonstige Leistungen mit Unterhaltersatzfunktion
- Halb- und Vollwaisenrenten
- Wohngeld, sofern dies nicht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 WoGG ausgeschlossen ist
- Kinderbetreuungskosten nach § 14 b BAföG, sofern die dortigen Leistungen nicht schon in der Jugendhilfeleistung enthalten sind
- BAföG, zumindest in Höhe des nicht ausbildungsrelevanten Teils
- Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), zumindest in Höhe des nicht ausbildungsrelevanten Teils
- Krankenhilfe im Sinne des § 40

## 3. Zweckbestimmte öffentlich-rechtliche Leistungen; ausbildungsrelevanter Teil von BAföG und BAB

Sind Leistungen, die neben der Jugendhilfeleistung empfangen werden, nicht im vorgenannten Sinne zweckgleich, werden sie als Einkommen gewertet und bei der Einkommensermittlung berücksichtigt – es sei denn, es handelt sich um öffentlich-rechtliche Leistungen, die zweckbestimmt sind: Aus § 93 Abs. 1 Satz 4 ergibt sich, dass Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen zu einem bestimmten Zweck erbracht werden, nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind und von den jungen Menschen neben den wirtschaftlichen Leistungen des Jugendamtes und dem nicht einzusetzenden Teil des übrigen Einkommens behalten werden können. Zu den zweckbestimmten Leistungen zählen unter anderem:<sup>7</sup>

<sup>4</sup> Schindler, a. a. O. § 93 Rz. 3; diese Leistungen werden entsprechend in Geld umgerechnet und dann als Einkommen angesetzt.

<sup>5</sup> Bei der Bewertung der Sachbezüge ist § 2 der VO zu § 82 SGB XII maßgebend, der letztlich auf die Sachbezugsverordnung (SvEV) verweist. Auf Grundlage von § 17 SGB IV wird der Wert der Sachbezüge nach dem tatsächlichen Verkehrswert im Voraus für jedes Kalenderjahr bestimmt, Winkler, SGB IV § 17 Rz. 31

<sup>6</sup> Siehe hier auch Loos in Wiesner, § 93 Rz. 15; Schindler in FK SGB VIII, § 93 Rz. 13; Kunkel/Kepernt § 93 Rz. 8 ff.

<sup>7</sup> Im Einzelnen: Loos in Wiesner, § 93 Rz. 8; Kunkel/Kepernt, § 93 Rz. 17 ff.



- Bildungskredite zur Beschleunigung der Ausbildung
- Elterngeld gemäß Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)
- Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen (körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen, Hilfen bei der Haushaltsführung u.a.) gemäß § 37 SGB XI, das mit Unterhaltsleistungen gemäß § 39 im Rahmen einer Vollzeitpflege gemäß § 33 zusammenfällt. Anders verhält es sich, wenn dies im Rahmen einer vollstationären Hilfe nach §§ 34 oder 42 erfolgt, da dort bereits ein höherer Pflegebedarf über den Kostensatz abgedeckt ist.<sup>8</sup>

Komplizierter ist die Beurteilung des Sachverhalts bei dem Teil der BAföG- oder BAB-Leistungen, der ausbildungsrelevant ist. Es wird davon ausgegangen, dass der ausbildungsrelevante Anteil 15 Prozent der empfangenen BAföG-Leistungen umfasst.<sup>9</sup> Es handelt sich hierbei um Kosten, die für die Ausbildung anfallen, wie Lehrbücher, spezielle Arbeitskleidung u.a. Dieser Teil ist im Hinblick auf die Hilfen zum Lebensunterhalt „zweckverschieden“ und zugleich öffentlich-rechtlich zweckbestimmt, da in den Unterhaltsleistungen, die die jungen Menschen über die Leistungen nach § 39 erhalten, dieser Teil nicht enthalten ist.<sup>10</sup> Die Leistungen des BAföG verfolgen zwei Zwecke – den Lebensunterhalt sicherzustellen und die Ausbildungskosten zu decken – ohne dass erkennbar wäre, welchem der Zwecke Vorrang gebührt.<sup>11</sup> In § 11 Abs. 1 BAföG ist weiter geregelt, dass die Ausbildungsförderung für den Lebensunterhalt und für die Ausbildung geleistet wird. Der ausbildungsrelevante Teil des BAföG wird jedoch nur dann als öffentlich-rechtlich zweckbestimmte Leistung gewertet und verbleibt den jungen Menschen, wenn tatsächlich ausbildungsrelevante Kosten anfallen<sup>12</sup> und diese vom Jugendamt im Einzelfall nicht getragen werden<sup>13</sup>. In diesem Fall ist die Leistung „zweckbestimmt bzw. zweckverschieden“. Konkret bedeutet dies: Fallen ausbildungsbedingte Kosten wie Schulbücher, Lehrmaterial oder Ähnliches an, ist eine Übernahme dieser Kosten durch das Jugendamt anzustreben; wird dies abgelehnt, müssen diese

Kosten aus dem ausbildungsrelevanten Teil des BAföG bestritten werden. In diesem Fall verbleibt dieser Teil den jungen Menschen als zweckbestimmte Leistung. Dies gilt analog für die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB). Zunächst ist also zu prüfen, ob überhaupt ausbildungsbedingte Mehrkosten anfallen<sup>14</sup> und ob diese nicht mittels eines entsprechenden gesonderten Antrags an das Jugendamt übernommen werden.

#### 4. Sonderfall Kindergeld

Einen Sonderfall stellt das Kindergeld dar. Dieses gilt gemäß § 93 Abs. 1 Satz 4 wie zweckbestimmte Leistungen nicht als Einkommen. Das Kindergeld dient nämlich der Förderung des Familien- und Lastenausgleichs und nicht direkt dem Lebensunterhalt des Kindes.<sup>15</sup>

Beim Kindergeld sind zwei Fälle zu unterscheiden:

##### a. Kindergeld, das an die Eltern oder nur aufgrund eines Abzweigungsantrags an den jungen Menschen gezahlt wird

Die Eltern haben das Kindergeld, das sie für ihr Kind erhalten, unabhängig vom Kostenbeitrag gemäß § 94 Abs. 3 in voller Höhe an das Jugendamt zu zahlen. Wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, kann das Jugendamt einen entsprechenden Erstattungsanspruch gemäß § 74 Satz 2 EStG gegenüber der Familienkasse geltend machen, siehe § 94 Abs. 3 Satz 2; das Kindergeld wird dann direkt von der Familienkasse an das Jugendamt gezahlt. Entsprechendes gilt in den Fällen, in denen das Kind aufgrund eines Abzweigungsantrages das Kindergeld bisher von der Familienkasse direkt erhalten hat, da die Eltern nicht gezahlt hatten. Das Kindergeld, das kostenbeitragspflichtige Eltern für ihr Kind erhalten oder das den Kindern direkt gezahlt wird, weil die Eltern es dem Kind trotz Verpflichtung nicht gezahlt haben, muss also in voller Höhe eingesetzt und an das Jugendamt gezahlt werden.

<sup>8</sup> DIJuF-Rechtsgutachten, JAmt 2010, 485

<sup>9</sup> Schindler in FK SGB VIII § 93 Rz. 13 mwN

<sup>10</sup> Busch in Wabnitz u. a. GK SGB VIII, § 93 Rz. 19; VG Saarland, Urteil vom 12.05.2017 – 3 K 359/17, juris; BayVG 12 C 10.3046 – juris; Hauck, § 93 Rz. 23

<sup>11</sup> BSG B 14 AS 62/07 R, FEVS 61, 119; DIJuF-Rechtsgutachten vom 13.09.2010, DAmt 2010, 487 f.

<sup>12</sup> DIJuF-Rechtsgutachten a. a. O. S. 488

<sup>13</sup> OVG Berlin, FEVS 46, 245 f.

<sup>14</sup> Teilweise werden Schulbücher u. a. vom Staat selbst gestellt.

<sup>15</sup> BVerwG 22.12.1998 – 5 C 25.97; BVerfG Entscheidung 11.03.2010 – 1 BvR 3163/09; aber scheinbar entgegenstehend BSG-Entscheidung vom 05.05.2015 B 10 KG 1/14 R.

## b. Kindergeld für Vollwaisen, für unbegleitete minderjährige Ausländer und für eigene Kinder

Hiervon zu unterscheiden sind die Fälle, in denen der junge Mensch einen eigenen Anspruch auf Kindergeld hat. Dies ist dann der Fall, wenn er Vollwaise ist oder den Aufenthalt seiner Eltern nicht kennt, seinen Wohnsitz in Deutschland hat und nicht bei einer anderen Person als Kind im Hinblick auf das Kindergeld berücksichtigt wird (§ 1 Abs. 2 BKGG). Das Kindergeld gilt dann nicht als Einkommen im Sinne des § 93 Abs. 1. Da der § 94 Abs. 3 Satz 1 den jungen Menschen als Bezieher des Kindergeldes schon im Wortlaut nicht erfasst, besteht für diesen keine Verpflichtung zum Einsatz des Kindergeldes, das er insofern selbst bezieht, so die hier vertretene Auffassung.<sup>16</sup> Da das Kindergeld nach § 93 Abs. 1 Satz 4 als zweckbestimmte Leistung gilt und somit nicht als Einkommen einzusetzen ist, kann der junge Mensch das Kindergeld behalten. Gleiches wird für den Fall zu gelten haben, dass der junge Mensch für ein eigenes Kind Kindergeld in Anspruch nimmt, sofern er dieses nicht gemäß § 94 Abs. 3 im Rahmen einer stationären Hilfe für dieses Kind aufbringen muss und keine Ausnahme im Sinne des § 92 Abs. 4 Satz 2 vorliegt.

Zusammenfassend gilt: Dem Jugendhilfeunterhalt zweckgleiche Leistungen hat der junge Mensch neben einem Kostenbeitrag in voller Höhe einzusetzen. Die ihm insofern zustehenden Leistungen sind an das Jugendamt weiterzuleiten. Zweckbestimmte andere Leistungen kann der junge Mensch behalten. Gleiches gilt für die in § 93 Abs. 1 Satz 1 genannten Einkünfte, insbesondere Schmerzensgeld.

Alle übrigen Einkünfte gelten als Einkommen, welches nach einer entsprechenden Bereinigung die Berechnungsgrundlage für den heranzuziehenden Kostenbeitrag bildet.

## 5. Bereinigung des Einkommens

Nachdem geklärt ist, welcher Teil der Einkünfte zum Einkommen zählt, soll im Folgenden verdeutlicht

werden, wie die Bereinigung des Einkommens gemäß § 93 Abs. 2 vorgenommen wird: Vom Einkommen sind zunächst die Steuern (§ 93 Abs. 2 Nr. 1) und die vom Arbeitgeber einbehaltenen und weitergeleiteten Beiträge zur Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen. Nach Nr. 3 des Abs. 2 gibt es zudem die Möglichkeit, Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen zur Absicherung von Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit vom Einkommen abzusetzen. Das betrifft vor allem Personen, die nicht pflichtversichert sind und freiwillige Beiträge leisten. Abziehbar sind aber auch Zins- und Tilgungsleistungen, die im Rahmen des Kaufes von Wohnungseigentum zur Alterssicherung anfallen.<sup>17</sup>

Ein darüberhinausgehender Abzug für Werbungskosten und weitere Aufwendungen, wie er in Abs. 3 des § 93 vorgesehen ist, gilt aufgrund der eindeutigen Regelung des § 94 Abs. 6 nicht für junge Menschen, die zu den Kosten herangezogen werden.

## 6. Maßgebliches Einkommen des vorangegangenen Jahres gemäß § 93 Abs. 4

Gemäß § 93 Abs. 4 S. 1 ist für die Berechnung der Heranziehung zu den Kosten das durchschnittliche Monatseinkommen maßgebend, das die kostenbeitragspflichtige Person in dem Kalenderjahr erzielt hat, das dem Kalenderjahr der Leistung oder Maßnahme vorangegangen ist.

### a. Vorjahr

Diese Vorschrift trat zum 03.12.2013 in Kraft. Eine vergleichbare Regelung gab es vorher nicht. Die frühere, zum Teil unklare Rechtslage wurde mit dieser Regelung beseitigt. Sie bezieht sich auf die Berechnung des Einkommens aller Kostenbeitragspflichtigen. Das ergibt sich aus dem Wortlaut des ersten Satzes des neu eingeführten Absatzes 4 dieser Vorschrift deutlich. Dies wird auch nicht durch § 94 Abs. 6 verdrängt. Der § 94 trifft hier keine abweichende Regelung, da mit der Festlegung, dass junge Men-

<sup>16</sup> DJuF-Rechtsgutachten vom 23.08.2016, DJAmt 2016, 488; DJuF-Rechtsgutachten vom 03.07.2017, JAmt 2018, 327. Beide Gutachten setzten sich mit der Entscheidung des BSG vom 05.05.2015 auseinander, siehe vorstehende Randziffer.

<sup>17</sup> Schindler, § 93 Rz. 19

schen 75 Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen haben, ohne Weiteres auf das von § 93 erfasste Einkommen abgestellt werden kann.<sup>18</sup> Soweit § 94 Abs. 6 Satz 1 eine Regelung hinsichtlich der Abzugsfähigkeit der in § 93 Abs. 2 aufgeführten Beiträge enthält, wird deutlich, dass damit nur die Anwendbarkeit des § 93 Abs. 3 ausgeschlossen ist, wonach vom Einkommen Belastungen in Höhe von 25 Prozent, im Einzelfall auch höher, abzuziehen sind. Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber eine doppelte Berücksichtigung der 25-Prozent-Grenze vermieden, um die das heranzuziehende Einkommen sonst zu vermindern wäre.<sup>19</sup>

Im Übrigen lässt sich der § 93 ohne Weiteres vom § 94 abgrenzen. Regelt die erste Vorschrift die Bemessungsgrundlage für die in den Vorschriften normierte Heranziehung zu den Kosten, wird in § 94 der Umfang der Heranziehung ausgestaltet.

Eine Auslegung zum Nachteil einzelner Personengruppen kann nicht gewollt sein. Vielmehr ergibt sich aus der Möglichkeit, einen Aktualisierungsantrag gemäß § 93 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII zu stellen, dass der Gesetzgeber die Kostenpflichtigen privilegieren und nicht benachteiligen wollte. Das Antragsrecht wird nämlich nur den Kostenpflichtigen eingeräumt; eine Ausnahme zugunsten des Jugendamtes ist nicht geregelt.

Im Übrigen sind derartige Regelungen nicht ungewöhnlich. Die Regelung in § 93 Abs. 4 SGB VIII entspricht hinsichtlich der Berechnung des Elterneinkommens in etwa der Vorschrift des § 24 BAföG. Zudem besteht kein Raum für eine Auslegung nach Sinn und Zweck der Norm (teleologische Auslegung) zulasten der Kostenpflichtigen. Diese Vorschrift ist neu. Eine teleologische Auslegung der Vorschrift in dem Sinne, dass diese nur für Selbstständige gelte, hieße, den Wortlaut nur für Ausnahmefälle der schwierigen Einkommensberechnung direkt anzuwenden und die unkomplizierten Fälle als vom Gesetzgeber übersehen zu deklarieren.

Diese Rechtsauffassung wird nicht nur weit überwiegend von der Literatur<sup>20</sup>, sondern auch von der Rechtsprechung vertreten.<sup>21</sup> Allerdings ist aktuell eine Revision gegen das hier zitierte Urteil des sächsischen OVG zum Bundesverwaltungsgericht anhängig (5 C 9.19). Es bleibt abzuwarten, wie das höchste Verwaltungsgericht diese Rechtsfrage entscheidet.

## b. Aktualisierungsantrag

Ist das Einkommen im aktuellen Jahr niedriger als im Vorjahr, besteht für die Betroffenen die Möglichkeit, auf Antrag das Bedarfsjahr als Grundlage zur Berechnung des aktuellen Monateinkommens nach § 93 Abs. 4 Satz 2 zu bestimmen. Diese Möglichkeit besteht jedes Jahr aufs Neue. Der Antrag kann erst nach Ablauf des Bedarfsjahres gestellt werden, da erst dann das durchschnittliche Monateinkommen feststeht.<sup>22</sup> Der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Ende des Bedarfsjahres gemäß § 93 Abs. 4 Satz 3 gestellt werden. Nach Abs. 4 Satz 4 des § 93 besteht darüber hinaus die Möglichkeit, auf ein aktuell deutlich niedrigeres Einkommen zu reagieren. Macht der junge Mensch deutlich, dass die Heranziehung auf Grundlage des durchschnittlichen Monateinkommens des Vorjahres eine Härte für ihn bedeuten würde, wird vorläufig das glaubhaft gemachte aktuelle Einkommen für die Berechnung zugrunde gelegt. Die endgültige Festlegung erfolgt im Folgejahr, sobald das Einkommen im Bedarfsjahr feststeht. Eine besondere Härte ist anzunehmen, wenn das Einkommen deutlich zurückgegangen ist. Das kann auf Arbeitslosigkeit, Ausbildungsabbruch, Elternzeit oder andere Gründe zurückzuführen sein.<sup>23</sup>

## 7. Umfang der Heranziehung gemäß § 94 Abs. 6

Gemäß § 94 Abs. 6 haben die jungen Menschen und die Leistungsberechtigten nach Abzug der in § 93 Abs. 2 genannten Beträge 75 Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen. Wenn das Einkommen aus einer Tätigkeit stammt, die dem Zweck der Leistung dient, kann ein geringerer Kostenbei-

<sup>18</sup> Sächsisches OVG, Urteil vom 09.05.2019 – 3 A 751/18, zit. nach juris Rz. 19

<sup>19</sup> Sächsisches OVG a. a. O., Stähr in Hauck/Noftz § 93 Rz. 29 am Ende

<sup>20</sup> Stähr a. a. O.; Schindler in FK SGB VIII § 94 Rz. 17; Schellhorn, § 93 Rz. 27

<sup>21</sup> Sächsisches OVG a. a. O.; VG Berlin 05.03.2015 – 18 K 443.14; VG Hannover Urteil vom 14.12.2018, 3 A 7642/16, zit. nach juris; VG Cottbus, Urteil vom 03.02.2017 – 1 K 568/16, zit. nach juris

<sup>22</sup> Schindler § 93 Rz. 30

<sup>23</sup> Schindler a. a. O.

trag erhoben oder gänzlich von einer Heranziehung abgesehen werden. Dies ist in Satz 2 geregelt. Der Satz 3 nennt als Regelbeispiele Tätigkeiten im sozialen und kulturellen Bereich, bei denen nicht die Erwerbstätigkeit, sondern das soziale oder kulturelle Engagement im Vordergrund steht.

### a. Tätigkeit dient dem Zweck der Leistung

Unter den genannten Voraussetzungen kann vom Grundsatz abgewichen werden, dass der junge Mensch 75 Prozent seines Einkommens einsetzen muss. Ob Einkünfte aus einer dem Zweck der Leistung dienenden Tätigkeit stammen, muss im Einzelfall durch Auslegung ermittelt werden. Nur wenn das Einkommen aus einer dem Zweck der Leistung dienenden Tätigkeit stammt, hat das Jugendamt Ermessen auszuüben. Dient die Tätigkeit nicht dem Zweck der Leistung, verbleibt es bei der Heranziehung von 75 Prozent des Einkommens. Bei der Prüfung, ob die Tätigkeit dem Zweck der Leistung dient, kommt es im Wesentlichen darauf an, welche Ziele im Rahmen der Jugendhilfeleistung verfolgt werden. Als Orientierung können die Hilfeplanziele herangezogen werden. Verselbstständigung, die Übernahme von Eigenverantwortung und der Erwerb von sozialen Kompetenzen sind regelmäßig Ziele, die durch eine Erwerbstätigkeit erreicht werden können.<sup>24</sup> Für die Ermessensausübung kommen solche Fälle in Frage, bei denen die Heranziehung des jungen Menschen zu den Kosten dem Ziel der Hilfe und der Zweckbestimmung der pädagogischen Arbeit mit dem jungen Menschen widersprechen würde.<sup>25</sup> Hierbei dürfte auch eine Rolle spielen, ob und wenn ja, welchen Stellenwert die Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit bei der Tätigkeit der Sozialarbeiter\*innen mit den jungen Menschen hat.

In § 94 Abs. 6 Satz 3 werden der soziale oder kulturelle Bereich als Regelbeispiele genannt, bei denen nicht die Erwerbstätigkeit, sondern das soziale oder kulturelle Engagement im Vordergrund steht. Insbesondere bei Tätigkeiten, die die Existenz der jungen Menschen nicht sichern können und viel Engage-

ment erfordern, dürfte dies regelmäßig der Fall sein. Von großer Bedeutung für die Auslegung dürfte hier der Vertrag über die Beschäftigung sein<sup>26</sup>, aus dem sich die Art und der Umfang der Tätigkeit ergeben. Die Regelbeispiele dienen der Verdeutlichung der gesetzgeberischen Intention. Ausnahmen von der 75-prozentigen Heranziehung sind nicht auf diese Fallkonstellationen beschränkt.

Es lässt sich kaum eine Tätigkeit vorstellen, die nicht dem Zweck der Jugendhilfeleistung dient.<sup>27</sup> Somit dürfte das Jugendamt in den meisten Fällen aufgerufen sein, Ermessen zweckentsprechend auszuüben.

Wird das Ermessen nicht ausgeübt, ist der Leistungsbescheid rechtswidrig. Im Falle einer Klage wird er vom Verwaltungsgericht wegen Verstoßes gegen § 114 VwGO aufgehoben.<sup>28</sup> Nur wenn die Tätigkeit nicht dem Zweck der Leistung dient, kann das Jugendamt ohne weitere Begründung 75 Prozent des bereinigten Einkommens als Kostenbeitrag ansetzen. Die Zweckdienlichkeit der Tätigkeit in Bezug auf die Jugendhilfeleistung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, den das Verwaltungsgericht voll und ganz überprüfen kann.

### b. Ermessen

Das Ermessen, in welcher Höhe von der Heranziehung abgesehen werden kann, ist nie ein freies, sondern immer ein pflichtgemäßes Ermessen. Es darf nur in strenger Bindung an die Ziele der jeweiligen Rechtsnorm ausgeübt werden.<sup>29</sup> Die Entscheidung hat sich immer am gesetzlich festgelegten Normzweck zu orientieren und verfassungsrechtliche Grundsätze zu beachten.<sup>30</sup> Ob das Ermessen eng oder weit auszulegen ist, bemisst sich nach den allgemeinen Auslegungsregeln. Eine Auslegungsregelung, nach der Ausnahmen von einem gesetzlichen Regelfall immer eng auszulegen sind, gibt es nicht.<sup>31</sup>

Dennoch hat das Jugendamt bei der Entscheidung einen Spielraum, den das Gericht gemäß § 114

<sup>24</sup> Dies hat der Gesetzgeber in den Materialien selbst benannt, BT-Drs. 17/13023, S. 22 vom 10.04.2013; auch Sächsisches OVG a. a. O., Rz. 24; Loos in Wiesner § 94 Rz. 27.

<sup>25</sup> BT-Drs. a. a. O.

<sup>26</sup> Sächsisches OVG a. a. O., 38

<sup>27</sup> Schindler in FK SGB VIII § 94 Rz. 16

<sup>28</sup> OVG Lüneburg, Beschluss v. 15.03.2019 – 10 ME 37/19 -, juris Rn. 12

<sup>29</sup> Münder in FK SGB VIII Vor Kap. 2 Rz. 8

<sup>30</sup> Trenczek in FK SGB VIII Anh 1 Rz. 52

<sup>31</sup> Sächsisches OVG, a. a. O., Rz. 47

VwGO nur auf Ermessensfehler hin überprüfen kann. Die Intention der Regelung, den im Einzelfall zu bestimmenden erzieherischen Zweck zu fördern und dessen Ziele nicht zu vereiteln, sollte eine wichtige Leitlinie einer begründeten Entscheidung sein. Dabei können Ausgaben des jungen Menschen relevant sein, die für die Ausbildung wichtig sind und nicht von einer anderen Stelle übernommen werden können, beispielsweise Kosten für den Erwerb eines Führerscheins oder für im Rahmen einer Ausbildung anfallende Zusatzkurse. Ein Aspekt, der gegen ein Absehen von der Kostenheranziehung spricht, kann im Einzelfall eine gute Einkommenslage des jungen Menschen, auch im Verhältnis zu seinem sozialen Umfeld, sein. Wichtig ist nur, dass die Ermessensentscheidung dem Gesetzeszweck entsprechend getroffen wird. Fiskalische Gründe zur Entlastung der Kommunkasse sind stets sachfremd und führen zur Rechtswidrigkeit der Entscheidung. Die Ermessensentscheidung ist insbesondere dann fehlerhaft, wenn wesentliche Gesichtspunkte überhaupt nicht, nicht ausreichend oder widersprüchlich gewertet werden.

## II. Vermögen

Gemäß § 92 Abs. 1a werden junge Volljährige zu den Kosten von vollstationären Leistungen nicht nur aus ihrem Einkommen, sondern zusätzlich auch aus ihrem Vermögen herangezogen. Hinsichtlich des Umfangs verweist die Vorschrift auf die §§ 90 und 91 SGB XII. Demnach ist das gesamte verwertbare Vermögen einzusetzen.<sup>32</sup> Rechtlich und tatsächlich verwertbar sind Forderungen (z.B. gegenüber der Bank aus Guthaben, Sparbücher, aber auch die Altersvorsorge), wenn sie fällig sind und durch Verbrauch, Übertragung, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung nutzbar gemacht werden können.<sup>34</sup> Ob das rechtliche oder tatsächliche Verwertungshindernis in angemessener Zeit nach Ende des Bewilligungszeitraums wegfällt, ist ausschließlich nach zeitlichen Gesichtspunkten zu betrachten. Dies ist immer

Gemäß § 39 Abs. 1 Satz 2 SGB I hat der junge Mensch einen Anspruch auf die pflichtgemäße Ausübung des Ermessens. Verstößt das Jugendamt hiergegen, ist der Kostenbescheid rechtswidrig; er wird auf eine entsprechende Anfechtung hin aufgehoben. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der junge Mensch dann automatisch in geringerer Höhe zu den Kosten herangezogen wird. Vielmehr muss das Jugendamt in diesem Fall erneut entscheiden. Wenn sich das Jugendamt in der Wiederholungsentscheidung an die gesetzlichen und möglicherweise gerichtlichen Vorgaben hält, wäre die Entscheidung selbst dann nicht zu beanstanden, wenn sie im Ergebnis von der ersten nicht abweicht, sofern die zweite Entscheidung ohne Ermessensfehler zustande gekommen ist.

Zusätzlich ist zu prüfen, ob ein allgemeiner Härtefall vorliegt und hierdurch nach § 92 Abs. 5 eine weitere Reduzierung des Kostenbeitrages in Betracht kommt.<sup>32</sup> Dies wäre der Fall, wenn durch die Heranziehung zu den Kosten das Ziel und der Zweck der Leistung gefährdet wären.

eine Frage des Einzelfalles. Gibt es beispielsweise für das zu verkaufende Grundstück auf absehbare Zeit keinen Markt, dann kann von der Verwertung gänzlich abgesehen werden.

Der § 90 Abs. 2 SGB XII zählt Schonvermögen auf, dessen Verwertung ausgeschlossen ist. Hierzu gehört Vermögen, das aus öffentlichen Mitteln stammt und dem Aufbau einer Lebensgrundlage, der Gründung eines Haushaltes oder der Beschaffung von angemessenem Hausrat bzw. der Befriedigung geistiger oder kultureller Bedürfnisse dient. Außerdem verbleibt dem jungen Menschen ein Schonvermögen von derzeit 5.000 Euro. Grundsätzlich muss der junge Mensch das einzusetzende Vermögen bis zur Höhe der monatlichen Kosten der Jugendhilfemaß-

<sup>32</sup> Siehe unter II Vermögen am Ende.

<sup>33</sup> Schindler, FK – SGB VIII § 92 Rz. 6

<sup>34</sup> Geiger in Winkler LPK – SGB XII § 90 Rz. 10-30

nahme einsetzen. Dies führt in der Regel dazu, dass vorhandenes Vermögen schnell aufgebraucht ist.

Die erheblichen Kostenfolgen werden für junge Volljährige durch eine intensive Härtefallprüfung im Sinne des § 90 Abs. 3 SGB XII abgemildert. Dies wird durch die Regelung des § 92 Abs. 5 SGB VIII ergänzt. Demnach muss – ähnlich wie bei § 94 Abs. 6 – das Leistungsziel berücksichtigt werden, junge Menschen bei ihrem Übergang in die Selbstständigkeit zu unterstützen. Ggf. kann auch eine Reduzierung des Kostenbeitrages dahingehend vorgenommen werden, dass das Vermögen nur in Höhe der monatlichen Kosten der Unterkunft abgeführt werden muss.<sup>35</sup> Eine besondere Härte dürfte auch dann vorliegen, wenn das Vermögen aus Mitteln stammt, die der junge Mensch im Rahmen seines Einkommens (s.o.) nicht einsetzen müsste (z.B. Schmerzensgeld).<sup>36</sup>

Die Härtefallprüfung in § 92 Abs. 5 ist bei der Heranziehung aus dem Vermögen möglichst sorgfältig vorzunehmen. Im Gesetz ist vorgesehen, dass von der Heranziehung im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden kann, wenn sonst das Ziel und der Zweck der Leistung gefährdet würden oder sich eine besondere Härte ergeben würde. Insbesondere in Fällen, in denen Vermögen beispielsweise aufgrund einer kleinen Erbschaft infolge des Verlustes eines Elternteils vorhanden ist o.ä. sollte genau geprüft werden, ob nicht von der Heranziehung abgesehen werden kann. Denn in derartigen Situationen ist es den jungen Menschen häufig ein Anliegen, ihr Erbe nicht für die Kosten ihrer Jugendhilfemaßnahme aufzuwenden, während gleichzeitig gerade in solchen Fällen Jugendhilfemaßnahmen äußerst wichtig sein können.

### III. Verfahren

Der Kostenbeitrag wird gemäß § 92 Abs. 2 mittels eines Bescheids gegen den jungen Menschen festgesetzt. Der Bescheid muss zumindest den Betrag erhalten, der zurückgefordert wird. Ergeht der Bescheid gegen Minderjährige, muss er den Personensorgeberechtigten (Eltern/Elternteile oder Vormund) zugestellt werden. Erst dann beginnen die Fristen (s.u.). Wenn eine Zustellung nur an den Minderjährigen oder eine Jugendhilfe-Einrichtung erfolgt, gilt der Bescheid somit als noch nicht zugestellt.

Die Widerspruchs- oder Klagefrist beträgt gem. § 70 Abs. 1 bzw. § 74 Abs. 1 VwGO einen Monat. Sie läuft ab Zustellung. Fehlt eine ordnungsgemäße Rechtsmittelbelehrung, beträgt die Rechtsmittelfrist ab Zustellung ein Jahr.

Gemäß § 24 SGB X muss der junge Mensch vor Erlass des Kostenbescheids persönlich oder schriftlich angehört werden. Spätestens dann sollte er auf et-

waige Gründe hinweisen, die zu einer Reduzierung des Kostenbeitrages führen können. Eine unterlassene Anhörung macht den erlassenen Verwaltungsakt rechtswidrig und – falls die Anhörung nicht rechtzeitig nachgeholt wird (§ 41 Abs. 1 Nr. 3 SGB X) – berechtigt den jungen Menschen, eine Aufhebung und Neubescheidung zu verlangen, selbst wenn keine andere Entscheidung hätte ergehen können (§ 42 Satz 2 SGB X). Die Anhörung kann auch im Rahmen der Einkommensermittlung erfolgen.

Bevor der Kostenbeitrag erhoben wird, bittet das Jugendamt um Mitteilung, welches Einkommen in welcher Höhe erzielt wird. Das Auskunftsersuchen ist nach § 97 a ein Verwaltungsakt. Die Angaben sind vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Zwar verdrängt § 97 a die allgemeinen Regeln in den §§ 60 ff. SGB I,<sup>37</sup> dennoch haben Kostenpflichtige gemäß § 97 a Abs. 1 Satz 2 dem Jugendamt über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu

<sup>35</sup> Schindler a. a. O., Rz. 7

<sup>36</sup> BVerwG Urteil 27.05.2010 – 5 C 7.09; DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2010, 558

<sup>37</sup> Schindler in FK SGB VIII, § 97 a Rz. 1

geben. Dies gilt nicht nur für die erstmalige Arbeitsaufnahme, sondern auch bei Änderungen. Werden die Auskünfte nicht erteilt, kann gegen Kostenpflichtige vollstreckt werden. In der Regel wird dann auch ein Zwangsgeld gegen sie festgesetzt.

Unabhängig davon kann das Jugendamt direkt an Arbeitgeber herantreten und von diesen die Angaben verlangen, wenn Kostenpflichtige keine Auskunft geben und gesetzte angemessene Fristen zur Auskunftserteilung gem. § 97 a Abs. 4 verstreichen lassen.

Gegen den Kostenbescheid kann man – sofern dies im jeweiligen Bundesland zugelassen ist – Widerspruch einlegen.<sup>38</sup> Wird der Widerspruch zurückgewiesen, kann hiergegen Klage eingereicht werden. Auch hierfür gilt die Monatsfrist, sofern die Rechtsmittelbelehrung ordnungsgemäß erfolgte, andernfalls gilt die Jahresfrist.

Ob Klage oder Widerspruch gegen den Kostenbescheid aufgrund des § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (Anforderungen öffentlicher Abgaben und Kosten) aufschiebende Wirkung haben, ist umstritten. Hat ein Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung, muss den angeordneten Rechtsfolgen bis zur Entscheidung

nicht nachgekommen werden, in diesem Fall also der geforderte Betrag nicht gezahlt werden. Wenn der Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat, muss gezahlt werden, obwohl die gerichtliche oder außergerichtliche Überprüfung noch läuft; ggf. wird das Geld im Nachhinein zurückerstattet.

Ein Teil der Rechtsprechung sieht im Kostenbescheid lediglich eine Wiederherstellung des Nachrangs der Sozialleistung und damit keine öffentliche Abgabe. Es bliebe dann beim Regelfall der aufschiebenden Wirkung des § 80 Abs. 1 VwGO.<sup>39</sup> Somit müsste nach Einlegen von Widerspruch oder Einreichen einer Klage noch nicht gezahlt werden. Die wohl überwiegende Auffassung sieht den Kostenbeitrag als Abgabe und geht von deren sofortiger Vollziehbarkeit aus.<sup>40</sup> In diesem Fall müsste man den Kostenbeitrag zunächst unter Vorbehalt leisten. Im Anschluss daran wäre eine Klage möglich. Alternativ gäbe es die Möglichkeit, die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht zu beantragen. Dann würde das Verwaltungsgericht zumindest summarisch prüfen, ob die Sache erfolgsversprechend ist oder nicht. Ist die Sache erfolgsversprechend, ordnet das Gericht aufschiebende Wirkung an. Dann würden die oben dargestellten Rechtsfragen im Eilverfahren erörtert und entschieden werden.

---

<sup>38</sup> Insbesondere in Niedersachsen ist ein Widerspruch nicht vorgesehen. Hier muss direkt geklagt werden.

<sup>39</sup> OVG Münster, JAmt 2008, 40; Kunkel/Kepert in Kunkel SGB VIII Anhang 5, Rz. 61

<sup>40</sup> BayVGH JAmt 2008, 39; OVG Berlin-Brandenburg Entscheidung vom 16.11.2010- 6 S 17.10; OVG Koblenz, JAmt 2012, 412; Schindler in FK SGB VIII § 92 Rz. 17

## B. WIEDERAUFNAHME DES VERFAHRENS UND RÜCKNAHME EINES BESTANDSKRÄFTIGEN RECHTSWIDRIGEN KOSTENBESCHEIDS

Junge Menschen werden mittels Kostenbeitragsbescheid nach § 92 Abs. 3 zu den Kosten der von ihnen in Anspruch genommenen Leistungen herangezogen. Wenn der Bescheid nicht innerhalb der Widerspruchsfrist von einem Monat, sofern er eine ordnungsgemäße Rechtsmittelbelehrung enthält, angegriffen worden ist, ist er bestandskräftig. Das dort Verfügte gilt, unabhängig davon, ob der Bescheid zu Recht ergangen ist oder nicht. Die festgesetzten Kosten müssen gezahlt werden.

Im Bereich des Sozialrechts gibt es allerdings die Möglichkeit, eine falsche Entscheidung auch nach Rechtskraft zu korrigieren. Gemäß § 44 SGB X ist die Sozialleistungsbehörde verpflichtet, einen Verwaltungsakt, auch wenn er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn sich im Einzelfall zeigt, dass beim Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt wurde oder von einem Sachverhalt ausgegangen wurde, der sich als unrichtig erweist, und deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben wurden. Rechtswidrige Bescheide sind auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben.

Wird ein Bescheid aufgehoben, ist er insoweit von Anfang an unwirksam, etwaig geleistete Zahlungen sind vom Jugendamt zurückzugewähren. Das Verfahren wird auch als Zugunsten-Verfahren bezeichnet.<sup>41</sup>

Der § 44 SGB X ist auf die Kostenheranziehungsverfahren anwendbar. Für das SGB VIII als Teil des Sozialrechts gilt das im SGB X geregelte Verwaltungsverfahren. Der § 44 SGB X gilt grundsätzlich für alle Sozialleistungsbereiche.<sup>42</sup> Nach § 44 Abs. 4 Satz 1 SGB X erfolgt eine Einschränkung insofern, dass die Besonderheiten des jeweiligen Leistungsgesetzes zu beachten sind. Die im Hinblick auf das Gegenwärtigkeitsprinzip<sup>43</sup> in der Sozialhilfe bedeutende Einschränkung – die für die Sozialhilfe vorausgesetzte gegenwärtige Notlage kann nicht im Nachhinein kompensiert werden – ist hier nicht relevant. Beim Kostenbeitrag handelt es sich um eine nachträgliche Heranziehung zu den Kosten.

1. **Rechtswidrigkeit der Ausgangsentscheidung**

Voraussetzung für eine derartige Rücknahmeentscheidung ist zunächst die Rechtswidrigkeit des Kostenbescheids. Hier werden zwei Fälle unterschieden:

### a. Recht wurde unrichtig angewandt

Nach der ersten Alternative ergibt sich die Rechtswidrigkeit daraus, dass das Recht falsch angewandt wurde. Das ist der Fall, wenn zulasten des jungen Menschen das aktuelle Jahr anstelle des Vorjahrs dem Kostenbescheid zugrunde gelegt oder das Ermessen im Rahmen des § 94 falsch oder überhaupt nicht ausgeübt wurde. Diesbezüglich verweise ich auf meine obigen Ausführungen.

Ein Verstoß gegen formelles Recht, insbesondere gegen die Anhörungspflicht oder reine Formverstöße, führt in der Regel nicht zur Aufhebung des Bescheides über § 44 SGB X<sup>44</sup>, da er entweder von vornherein gemäß den §§ 38 und 42 SGB X unbeachtlich ist oder geheilt werden kann, immer vorausgesetzt, dass auch keine andere Entscheidung ergangen wäre. Die Rechtswidrigkeit der Entscheidung muss kausal für die Belastung des jungen Menschen sein.<sup>45</sup>

Zudem ist es wichtig zu betonen, dass der § 44 SGB X auch dann gilt, wenn sich die Rechtslage zulasten der jungen Menschen ändert, zum Beispiel das ak-

<sup>41</sup> VG Arnsberg Urteil vom 15.11.2016, 11 K 1961/16 zitiert nach juris, diese Entscheidung hat einen rechtswidrigen Kostenbescheid nach §§ 94, 94 zum Gegenstand.

<sup>42</sup> Siewert in Dierig u. a. SGB X, § 44 Rz. 3

<sup>43</sup> BVerfG Beschluss vom 12.05.2005 – 1 BvR 569/05; siehe näher auch Trenczek in FK SGB VIII Anh. I Rz. 60

<sup>44</sup> Siewert in Dierig, § 44 Rz. 30

<sup>45</sup> BSG-Urteil vom 28.05.1997 – 14/10 RKg 25/95



tuelle Jahr als Berechnungsgrundlage zugrunde gelegt werden sollte. Eine Gesetzesänderung wird aller Voraussicht nach nur für die Zeit nach ihrem Inkrafttreten gelten. Für die Zeit davor ist der Kostenbescheid an der damaligen Rechtslage zu messen. Hätte der Bescheid so nicht ergehen dürfen, muss er aufgehoben werden, auch wenn dies bis zu einer etwaigen Novellierung begrenzt wäre. Denn maßgeblich für die Frage der Rechtswidrigkeit ist nach § 44 Abs. 1 SGB X der Zeitpunkt der Erstentscheidung<sup>46</sup>, also hier des in Rede stehenden Kostenbescheides.

### **b. Kostenbescheid basiert auf unrichtigem Sachverhalt**

Eigentlich ist diese Alternative überflüssig, da ein unzutreffend ermittelter Sachverhalt stets zu einer unrichtigen Rechtsanwendung führt.<sup>47</sup> Diese Alternative verdeutlicht nur eine besondere Fehlerquelle.

## **2. Sozialleistungen nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben**

Eine Aufhebung kommt nur in Betracht, wenn aufgrund der rechtswidrigen Entscheidung Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben wurden. Der Kostenbeitrag nach § 92 Abs. 3 ist als Beitrag im Sinne des § 44 SGB X anzusehen.

## **3. Einschränkung gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 SGB X bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben**

Die Rücknahme eines Kostenbescheides ist allerdings ausgeschlossen, wenn dieser auf Angaben beruht, die der Betroffene vorsätzlich unrichtig oder unvollständig gemacht hat. Dies hat für den Fall des vom Jugendamt unrichtig angenommen Bezugsjahres keine Bedeutung. Anders läge der Fall, wenn es um Umstände ginge, die das Ermessen im Rahmen der Entscheidung über die Reduzierung des Kosten-

beitrages betreffen, oder wenn falsche Angaben zum Einkommen gemacht worden wären. Voraussetzung für den Ausschluss ist jedoch, dass die Nicht- oder Falschangabe vom jungen Menschen vorsätzlich getätigt wurde. Er muss bewusst falsche oder unvollständige Angaben gemacht haben oder es zumindest billigend in Kauf genommen haben, dass das Jugendamt die Fehlerhaftigkeit der Angabe nicht erkennt.<sup>48</sup> Wenn ein solcher Fall nach § 44 Abs. 1 Satz 2 SGB X vorliegt, wird der Bescheid dennoch aufgehoben, aber nur mit Wirkung für die Zukunft. Die Rechtslage ändert sich für die Vergangenheit nicht; nur für die Zeit nach der Entscheidung oder nach Antragseingang gilt dann die günstigere Rechtslage.

## **4. Verfahrensfragen**

Sollten die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen, also der Beitragsbescheid rechtswidrig erlassen worden sein und keine Ausnahme nach § 44 Abs. 1 Satz 2 SGB X vorliegen, ist der Kostenbescheid, soweit er rechtswidrig ist, mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben.

Hier sind folgende Fälle zu unterscheiden:

### **a. Vollständige oder teilweise Rücknahme, Ermessensentscheidung**

Eine teilweise Rücknahme und damit verbunden eine Reduzierung der Kostenbelastung kommt in Betracht, wenn der Entscheidung falsche Zahlen zugrunde gelegen haben. Dies wäre der Fall, wenn das Vermögen oder das Einkommen falsch berechnet oder das Bezugsjahr zuungunsten des Betroffenen falsch gewählt worden wäre. In diesem Fall muss das Jugendamt den richtigen Kostenbeitrag festsetzen und den Kostenbescheid insoweit ändern.

Wurde in der Erstentscheidung das Ermessen falsch oder gar nicht ausgeübt, führt dies zu einer gänzlichen Aufhebung der Erstentscheidung.<sup>49</sup> Das Jugendamt muss dann erneut unter Beachtung der

<sup>46</sup> Siewert in Dierig, § 44 Rz. 27

<sup>47</sup> So mit Begründung Siewert a. a. O.

<sup>48</sup> Siewert a. a. O. Rz. 46

<sup>49</sup> Sächsisches OVG a. a. O. Rz. 34

Ermessensgrenzen entscheiden. Im Ergebnis kann die Entscheidung allerdings der Erstentscheidung entsprechen, es sei denn, es liegt eine Ermessensreduzierung auf Null vor. Dies kommt allerdings nur im Ausnahmefall in Betracht, und zwar wenn eine andere Entscheidung als ein kompletter Verzicht auf die Heranziehung nicht denkbar erscheint. Eine solche kann durch besondere persönliche Umstände wie regelmäßige Reisen des Auszubildenden zur Pflege von Angehörigen oder besonders hohe ausbildungsrelevante Kosten bedingt sein, die nicht von Dritten getragen werden. Gegen einen neuen Bescheid ist natürlich auch wieder ein Widerspruch, sofern zulässig, und eine Klage möglich.

### **b. Antrag oder von Amts wegen**

Das Verfahren nach § 44 SGB X kann auf Antrag des Betroffenen eingeleitet oder von Amts wegen durchgeführt werden. Verfahrensrechtlich ändert sich hierdurch nichts.

### **c. Frist**

Für den Antrag gibt es eigentlich keine Frist. Eine Aufhebung kommt allerdings rückwirkend nur für vier Jahre in Betracht. Dabei wird gemäß § 44 Abs. 4 Satz 2 der Zeitpunkt der Rücknahme von Beginn des Jahres gerechnet, in dem der Verwaltungsakt zurückgenommen wird. Erfolgt die Rücknahme auf Antrag, tritt bei der Berechnung des Zeitraumes, für den rückwirkend Leistungen zu erbringen sind, anstelle des Zeitpunktes der Rücknahmeentscheidung der des Antragszeitpunktes. Das bedeutet beispielsweise: Wird von Amts wegen (ohne Antrag der Betroffenen) der Kostenbescheid im Jahre 2019 zurückgenommen, erfolgt eine Rückerstattung bis längstens ab dem 01.01.2015. Erfolgt die Entscheidung auf Antrag, der im Jahr 2019 gestellt, aber im Jahre 2020 entschieden wird, gilt nichts Anderes, da es hier auf den Antrag und nicht auf die Entscheidung ankommt.

### **d. Zuständige Behörde**

Der Antrag ist bei der zuständigen Behörde zu stellen. Dies ist in der Regel, wenn auch nicht zwangsläufig, die Behörde, die den fehlerhaften Bescheid erlassen hat, wie sich aus § 44 Abs. 3 Satz 2 SGB X ergibt. Bis zur Bestandskraft ist die erlassende Behörde zuständig, danach die Behörde und somit das Jugendamt, das für den Kostenbescheid eigentlich aktuell zuständig wäre. Hat zwischenzeitlich die örtliche Zuständigkeit des Jugendamtes gewechselt, ist das neue Jugendamt zuständig.<sup>50</sup>

### **e. Rechtsschutz**

Wird ein Antrag auf Aufhebung des rechtswidrigen Bescheides gemäß § 44 SGB X abgelehnt, ist hiergegen – sofern das Bundesland dies vorsieht – ein Widerspruch möglich. Dieser ist fristgerecht bei der nach Landesrecht zuständigen Widerspruchsbehörde einzulegen. Führt dies nicht zum Erfolg, muss hiergegen vor dem zuständigen Verwaltungsgericht geklagt werden. Die zulässige Klageart wäre eine Verpflichtungsklage auf Verpflichtung zur Aufhebung des ursprünglichen Kostenbescheides<sup>51</sup> und Rückzahlung der bereits geleisteten Beträge.

<sup>50</sup> Siewert, a. a. O., Rz. 57

<sup>51</sup> Siewert, a. a. O., Rz. 59 ff.

## C. LITERATURVERZEICHNIS

Dierig, B./Timme, H./Stähler, T. P. (Hrsg.) (2019): Sozialgesetzbuch X. Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz, Lehr- und Praxiskommentar, 5. Auflage, Baden-Baden.

Münder, J./Meysen, T./Trenczek, T. (Hrsg.) (2019): Frankfurter Kommentar SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, 8. Auflage, Baden-Baden.

Grube, C./Wahrendorf, V. (2018): SGB XII Sozialhilfe mit Asylbewerberleistungsgesetz, Kommentar, 6. Auflage, München.

Hauck, K./Noftz, W. (Hrsg.) (2019): Sozialgesetzbuch SGB VIII Kinder – und Jugendhilfe, Loseblattkommentar, Berlin.

Kunkel, P.-C., /Kepert, J./Pattar, A. (Hrsg.) (2018): Sozialgesetzbuch VIII. Kinder – und Jugendhilfe, Lehr- und Praxiskommentar, 7. Auflage, Baden-Baden.

Schellhorn, W./Fischer, L./Mann, H./Kern, C. (2017): SGB VIII Kinder – und Jugendhilfe, Kommentar, 5. Auflage, Köln.

Wabnitz, R./ Fieseler, G./Schleicher, H. (2019): Gemeinschaftskommentar zum Kinder– und Jugendhilferecht (GK-SGB VIII), Loseblatt, Köln.

Wiesner, R. (2015): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar, 5. Auflage, München.

Winkler, J. (Hrsg.) (2016): Sozialgesetzbuch IV - Lehr- und Praxiskommentar, 2. Auflage, Baden-Baden.

## IMPRESSUM

Herausgeber:

Verein zur Förderung des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe e.V.  
Muskauer Str. 33  
10997 Berlin

Autor:

Benjamin Raabe

Korrektorat:

Dr. Dieter Meißl, Mannheim

Satz, Layout und Umschlaggestaltung:

meterware, Agentur für Design und Werbung GmbH, Bremen

Stand:

Dezember 2019, 1. Auflage

© Verein zur Förderung des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe e.V.  
Alle Rechte vorbehalten

Dieses Rechtgutachten ist im Rahmen der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderten „Bundeskoordinierungsstelle Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe“ entstanden.

Infos zum Projekt: [www.ombudschaft-jugendhilfe.de/bundeskoordinierungsstelle](http://www.ombudschaft-jugendhilfe.de/bundeskoordinierungsstelle)

Bestellungen über die Bundeskoordinierungsstelle Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe:  
[verwaltung@ombudschaft-jugendhilfe.de](mailto:verwaltung@ombudschaft-jugendhilfe.de)

Das Gutachten steht auch als elektronische Publikation im Internet kostenfrei zur Verfügung:  
[www.ombudschaft-jugendhilfe.de/rechtsgutachten](http://www.ombudschaft-jugendhilfe.de/rechtsgutachten)

---

Gefördert vom:



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend



**Ein Gutachten von:**

Rechtsanwalt Benjamin Raabe | Rechtsanwälte Janning Rickes Raabe  
Mehringdamm 50 | 10961 Berlin  
Tel.: 030 – 7809666-20 | raabe@jrr-berlin.de  
www.jrr-berlin.de

**im Auftrag von:**

Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe  
Muskauer Str. 33 | 10997 Berlin  
Fon: +49 (0)30 213008-73 | info@ombudschaft-jugendhilfe.de  
www.ombudschaft-jugendhilfe.de